

Nr 857 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2015, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Abs 1 lautet:*

„(1) In öffentlichen Krankenanstalten sind folgende Stellen gemäß Abs 2 auszuschreiben:

1. Stellen jener Ärzte, die eine Krankenanstalt oder eine Abteilung, ein Department, einen Fachschwerpunkt, eine Prosektur oder ein Ambulatorium in einer Krankenanstalt leiten;
2. Stellen jener Ärzte, die als Konsiliarärzte oder als Konsiliarzahnärzte bestellt werden sollen;
3. Stellen jener Ärzte, die als Krankenhaushygieniker bestellt werden sollen;
4. Stellen jener Apotheker, die mit der Leitung einer Anstaltsapothek betraut werden oder als Konsiliarapotheker bestellt werden sollen.

Stellenausschreibungen von Fondskrankenanstalten gemäß Z 1 und 2 sind vor der Veröffentlichung dem Landessanitätsrat zu übermitteln, der innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Einlangen dazu insbesondere im Hinblick auf das Übereinstimmen der Stellenausschreibung mit dem Versorgungsauftrag der Fondskrankenanstalt Stellung nehmen kann.“

*1.2. Abs 4 lautet:*

„(4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Rechtsträger der Krankenanstalt die Gesuche mit allen Unterlagen dem Landessanitätsrat zur Begutachtung zu übermitteln. In diesem Gutachten sind die Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen, eingehend zu begründen und eine dementsprechende Reihung der Bewerber vorzunehmen. Die Begründung hat sich sowohl auf die fachliche Qualifikation der Bewerber als auch auf deren Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu erstrecken. Bei Bewerbungen um Stellen gemäß Abs 1 Z 1 und 2 in Fondskrankenanstalten ist überdies auf die Übereinstimmung mit dem Versorgungsauftrag der Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Das Gutachten mit den vorgelegten Unterlagen ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt, eine weitere Ausfertigung des Gutachtens der Landesregierung zu übermitteln.“

*2. Im § 99 wird angefügt:*

„(4) § 52 Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2015 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das Vorhaben beruht auf einem Vorschlag des Landessanitätsrats und sieht vor, diesen bei Stellenausschreibungen leitender Ärztinnen und Ärzte in Fondskrankenanstalten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als jetzt, nämlich schon bei der Formulierung des Ausschreibungstextes einzubinden. Dadurch soll den einzelnen krankenanstaltenrechtlichen Planungsmaßnahmen, die gemeinsam den Versorgungsauftrag einer Fondskrankenanstalt definieren, stärkeres Gewicht verliehen werden. Auch bei der Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber um diese Stellen soll dem Versorgungsauftrag stärkeres Gewicht zukommen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht wird durch den Regelungsgegenstand nicht berührt.

### 4. Kostenfolgen:

Mit dem Novellierungsvorhaben sind keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften verbunden.

### 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Wie bereits im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt worden ist, sollen dem Landessanitätsrat in Hinkunft alle Stellenausschreibungen von leitenden Ärztinnen und Ärzten in Fondskrankenanstalten übermittelt werden. Der Landessanitätsrat hat in der Folge die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen und dabei vor allem auf allfällige Widersprüche zum Versorgungsauftrag hinzuweisen. Dieser Versorgungsauftrag wird primär in der Verordnung über den Salzburger Krankenanstalten- und Großgeräteplan, aber auch durch andere verbindliche Festlegungen im Rahmen der partnerschaftlichen Zielsteuerung Gesundheit dokumentiert (vgl zB die Aufgaben der Gesundheitsplattform, § 24 des SAGES-Gesetzes). Die Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme beträgt 14 Tage ab dem Einlangen der Stellenausschreibung beim Landessanitätsrat.

Die Ausschreibung der Stellen von Krankenhaushygienikerinnen und -hygienikern sowie die Stellen jener Apothekerinnen und Apotheker, die mit der Leitung einer Anstaltsapothek betraut werden oder als Konsiliarapothekerinnen und -apotheker bestellt werden sollen (Abs 1 Z 3), unterliegen auch in Fondskrankenanstalten nicht dem neu vorgeschlagenen Ausschreibungsverfahren und sind daher (weiterhin) keiner Stellungnahme des Landessanitätsrat zuzuführen. In den genannten Fällen besteht kein Zusammenhang zwischen den planlichen Vorgaben und der erforderlichen Qualifikation, der über die bloße Feststellung eines Bedarfs an solchen Fachkräften hinausgehen könnte.

Entsprechend der vorgenommenen Unterscheidung der auszuschreibenden Stellen in § 52 Abs 1 SKAG(neu) sind auch die Befugnisse des Landessanitätsrat bei der Reihung differenziert ausgestaltet. Der Beurteilungsmaßstab bleibt bei Bewerbungen um jene Stellen, die nicht vom neuen Ausschreibungsverfahren umfasst sind, im Wesentlichen unverändert.

Neu geregelt werden sollen jedoch die Bestimmungen über die Reihung von Bewerbungen auf offene Stellen nach Abs 1 Z 1 und 2, dh bei leitenden Ärztinnen und Ärzten in Fondskrankenanstalten. Hier wird als zusätzliches Beurteilungskriterium ausdrücklich die fachliche Qualifikation unter Beachtung des Versorgungsauftrags verankert, so dass auch Bewerbungen als ungeeignet einzustufen sein werden, die den zwingenden Anforderungen der Stellenausschreibung im Hinblick auf den Versorgungsauftrag widersprechen. Die ausschreibende Krankenanstalt hat aber gemäß dem unverändert bleibenden § 52 Abs 5 SKAG weiterhin die Wahl unter allen Bewerberinnen und Bewerben.

#### Zu Z 2:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

### 6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben. Die Anregung der a.ö. Krankenhaus Zell am See GmbH, die ärztliche Leitung einer Krankenanstalt, in der auf Grund der Größenordnung dieser Krankenanstalt diese Funktion nicht hauptberuflich ausgeübt wird, anstatt öffentlich rechtsträgerintern auszuschreiben, kann nicht in

die Vorlage aufgenommen werden, da die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 21 Abs 1 KAKuG dem entgegensteht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.